

Neue Ansätze zur Regulierung medizinischer Haftpflichtfälle

Jelena Trümpler*

Medizinische Haftpflichtfälle sind komplex, weil sie eine Auseinandersetzung mit medizinischen Sachverhalten und medizinisch-rechtlichen Fragestellungen beinhalten und zugleich emotional belastend und kommunikativ herausfordernd sind. Es ist ein konfliktanfälliger Bereich des Gesundheitswesens, in dem eben nicht nur individuelle, sondern auch systemische Spannungen auftreten können. Der folgende Beitrag geht den Ursachen nach und befasst sich in diesem Zusammenhang mit Faktoren und Folgen entsprechender Streitfälle. Wie können mit neuen Verfahren der aussergerichtlichen Streitbeilegung Differenzen schneller bereinigt und Konflikte nachhaltig befriedet werden? Im Zentrum stehen integrative Verfahren der Konfliktlösung, die auf einem interdisziplinären Ansatz zwischen juristischer und medizinischer Expertise sowie auf Methoden der alternativen Streitbeilegung basieren. Ihre Anwendbarkeit wird anhand exemplarischer Fallkonstellationen näher erläutert.

Les cas de responsabilité civile médicale sont complexes, car ils impliquent l'examen de faits médicaux et de questions médico-juridiques, tout en étant sensibles sur le plan émotionnel et représentant un défi en matière de communication. C'est un domaine propice aux conflits, dans lequel peuvent survenir des tensions non seulement individuelles, mais aussi systémiques. La contribution qui suit en examine les causes et traite, dans ce contexte, des facteurs et des conséquences des litiges auxquels ils donnent naissance. Comment les nouvelles procédures de règlement extrajudiciaire des litiges permettent-elles de régler plus rapidement les différends et d'apaiser durablement les conflits ? L'accent est mis sur les procédures intégratives de résolution des conflits, qui reposent sur une approche interdisciplinaire combinant expertise juridique et médicale et sur des méthodes alternatives de règlement des litiges. Leur applicabilité est expliquée plus en détail à l'aide d'exemples de cas.

I. Medizinische Haftpflichtfälle als Konflikttherde

A. Einleitung

Im Gesundheitswesen gelten medizinische Haftpflichtfälle als ein besonders sensibles medizinisch-rechtliches Thema – und als vielschichtiger Konflikttherde. Vielschichtig deshalb, weil in diesen Fällen einige wichtige Pfeiler des Gesundheitswesens kumulieren und kollidieren: Die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten, die rechtliche Verantwortlichkeit von Leistungserbringenden und die finanzielle Absicherung durch Versicherer. Auseinandersetzungen in diesem Kontext sind nicht nur fachlich anspruchsvoll, sondern häufig auch emotional belastend – und damit langwierig sowie kräftezehrend.¹

Am Anfang eines Konfliktes muss nicht zwangsläufig eine (vermeintlich) medizinische Fehlbehandlung stehen. Auch unzureichende Kommunikation, ein unklarer Behandlungsverlauf oder das Ausbleiben eines klärenden Gesprächs nach einem medizinischen Zwischenfall können genügen, um das Vertrauensverhältnis

zwischen Patientinnen und Patienten und dem medizinischen Fachpersonal zu erschüttern – mit Folgen, die auch juristisch ausgetragen werden.

In Streitfällen erweist sich die medizinisch-rechtliche Bearbeitung von Sachverhalten regelmässig als komplex und ressourcenintensiv und die Aufarbeitung ist für Betroffene oft emotional herausfordernd. Dafür gibt es verschiedene Gründe und Faktoren. Drei der solchen, welche eine negative Dynamik der Streitfälle geradezu determinieren, sollen nachfolgend dargestellt werden.

B. Vielfalt der Interessen und Akteure

Ein zentraler Aspekt ist die Vielzahl und Heterogenität der beteiligten Akteure sowie ihrer jeweiligen Interessen: Patientinnen, medizinische Leistungserbringer sowie Sozial- und Privatversicherer verfolgen eigene, teils gegenläufige Interessen und haben entsprechend unterschiedliche Zielsetzungen in Verhandlungen und Prozessen. Während Betroffene vor allem Transparenz, nachvollziehbare Aufklärung und – im Schadensfall – eine angemessene Entschädigung erwarten, stehen für medizinische Fachpersonen der berufliche Ruf und für Institutionen deren Reputation sowie etwaige rechtliche Konsequenzen im Vordergrund. Versicherer sehen

* lic. iur., Juristin, forum medjur, Bern. Die Verfasserin äussert ihre eigene Meinung.

¹ Siehe dazu etwa das Erklärvideo von forum medjur, Internet: <https://www.medjur.ch/video> (Abruf 5.10.2025).

sich in einer oft vermittelnden Position zwischen diesen Anspruchshaltungen: Berufshaftpflichtversicherer streben eine fachlich fundierte Klärung mit wirtschaftlich tragfähiger Schadensregulierung an, während regressberechtigte Sozialversicherer auf die Rückförderung bereits erbrachter Leistungen fokussieren. Diese unterschiedlichen Perspektiven behindern nicht nur eine konstruktive Kommunikation, sondern stellen auch hohe Anforderungen an die Bewertung medizinischen Handelns.

C. Schnittstelle von Medizin und Recht

Ein zusätzlicher Faktor, der die Schadensbearbeitung anspruchsvoll macht, ist die fachliche Komplexität im Zusammenspiel von Medizin und Recht. Die rechtliche Beurteilung medizinischer Schadensfälle erfordert neben juristischer Expertise ein vertieftes Verständnis der zugrunde liegenden medizinischen Fragestellungen. Medizinische Gutachten spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie müssen für alle Beteiligten nachvollziehbar interpretiert, auf Schlüssigkeit geprüft² und juristisch eingeordnet werden. Bereits ihre Erstellung ist mit erheblichem Aufwand verbunden: Uneinigkeit über die Auswahl geeigneter Sachverständigen, die Formulierung relevanter Fragestellungen sowie qualitative Unterschiede oder widersprüchliche Einschätzungen in verschiedenen Gutachten verzögern oder verhindern oftmals Einigung oder Entscheidungsfindungen. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Bewertungen erhöhen das Konfliktpotenzial und fördern Eskalationen.

D. «Alles-oder-Nichts»-Prinzip in der Haftungsbeurteilung

Eine weitere Herausforderung ist das sogenannte «Alles-oder-Nichts-Prinzip» in der Haftungsbeurteilung, das insbesondere dann eine einvernehmliche Lösung des Streitfalls erschwert, wenn die Beweislage unklar oder widersprüchlich ist.³ Konfliktverschärfend wirkt dabei, dass aus Sicht der Parteien in vielen Fällen nur eine vollständige Anerkennung bzw. vollständige Ablehnung des Anspruchs in Frage kommt. Dies mindert die Vergleichsbereitschaft und zementiert gegensätzliche Interessenlagen sowie bereits verhärtete Positionen – mit der Folge, dass die Fallbearbeitung zu-

nehmend schwer steuerbar wird. Solche Abläufe erfordern nicht nur einen hohen Einsatz personeller, medizinischer und juristischer Ressourcen, sondern verursachen auch indirekte Kosten für das Gesundheitssystem.⁴ Zu denken ist auch an Kosten, die dem Sozialstaat anlasten.⁵

E. Regulierung anders denken

Im Arzthaftungsrecht treten in besonderem Masse divergierende Interessenlagen auf, wenn ein medizinischer Gesundheitsschaden geltend gemacht wird. Die gegenseitige Konfrontation, gepaart mit der hohen Komplexität medizinischer Sachverhalte und einem teils schwer steuerbaren Bearbeitungsprozess, führt nicht selten zu konfliktbeladenen rechtlichen Auseinandersetzungen. Eine Möglichkeit, langwierige und belastende (Rechts-)Verfahren zu vermeiden, besteht in einem strukturierten, einvernehmlichen Verfahren, das die relevanten Akteure einbindet und eine koordinierte Wahrnehmung ihrer jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten ermöglicht. Dadurch können sowohl die Qualität der Entscheidungsfindung als auch die Akzeptanz der Ergebnisse gesteigert und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Die Plattform forum medjur setzt hier an: Sie erschliesst neue Wege der aussergerichtlichen Konfliktlösung und verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Ziel ist es, durch bedarfsgerechte Verfahren Abläufe effizient zu gestalten, Konflikte zügig zu klären, Ressourcen zu schonen und Vertrauen zu schaffen oder zu stärken.

II. forum medjur: Neue Ansätze und Wege zur Konfliktlösung

forum medjur ist eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Anlaufstelle zur strukturierten Bearbeitung medizinischer Haftpflichtfälle. Im Kern steht die möglichst frühzeitige und nachhaltige Deeskalation (potenzieller) Konflikte durch aussergerichtliche, einvernehmliche Klärung und Beilegung strittiger Sach- und Rechtsfragen. Modular aufgebaute Verfahren vereinen medizinische Begutachtung, juristische Prüfung und Elemente alternativer Streitbeilegung – insbesondere in Form von Mediation und Schlichtung – in einem Ablauf. Dadurch kann die Vorgehensweise bedarfsgerecht an die spezifischen Anforderungen des Einzelfalls angepasst werden. Dabei werden sowohl Direktschäden

² In materieller Hinsicht wird das Gutachten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit überprüft, BGE 125 V351 E. 3b/ee, 134 V109 E. 9.5. Zu den einzelnen Voraussetzungen ausführlich FRANZ HASENBÖHLER, Das Beweisrecht der ZPO, Die Beweismittel, Band 2, Zürich/Basel/Genf 2019, 361 N 7.212 ff. sowie ALFRED BÜHLER, Die Beweismündigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess, in: Jusletter vom 14. Mai 2007, N 5 ff.

³ Zu den rechtlichen Grundlagen und Beweisanforderungen bei ärztlichen Behandlungsfehlern im Einzelnen, vgl. etwa KATIA CICORIA, Beweislast erleichterung und Beweisverteilung im Arzthaftungsprozess, in: Jusletter vom 12. April 2010, N 29 ff.

⁴ Zu indirekten Belastungen der Prämienzahlenden siehe etwa Beitrag SRFNews, Internet: <https://www.srf.ch/news/schweiz/prozessscheue-krankenkassen-die-meisten-op-pannen-gehen-zu-lasten-der-praemienzahlenden> (Abruf 07.10.2025).

⁵ Bei Ausbleiben von erwarteten oder erwartbaren Entschädigungen besteht die Gefahr, dass eine wirtschaftliche Unterstützung durch den Staat erforderlich wird – insbesondere in Form von Leistungen der Invalidenversicherung oder Inanspruchnahme von Sozialhilfe.

als auch Regressansprüche zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungen koordiniert berücksichtigt.

Durch die fallspezifische Einbindung medizinischer Sachverständiger sowie die von forum medjur bereitgestellte materiell- und prozessrechtliche Expertise lassen sich medizinische und haftungsrechtliche Streitfragen bei zu prüfenden Pflichtverletzungen – etwa im Zusammenhang mit Behandlung, Aufklärung und Dokumentation – schnell, umfassend und befriedigend klären. Inhaltlich umfassen die Verfahren die medizinische Sachverhaltsaufklärung durch Gutachten, die haftungsrechtliche Würdigung⁶, die Schadensquantifizierung sowie eine objektive Einschätzung des Prozessrisikos. Die Prüfung der Vorwürfe beschränkt sich auf den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt und auf die von ihnen eingebrachten Sach- und Rechtsfragen.

Die aussergerichtlichen Verfahren von forum medjur richten sich an die im medizinischen Haftpflichtrecht massgeblichen Akteure des Gesundheitswesens. Dazu zählen Patientinnen und deren Rechtsvertretungen, ebenso wie Ärzte, Spitäler, weitere Leistungserbringende sowie deren Berufshaftpflichtversicherungen. Je nach Sachlage können auch Rechtsschutz-, Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherungen sowie Patientenorganisationen als Parteien oder Verfahrensbeteiligte in Verfahren einbezogen werden. forum medjur stellt den beteiligten Parteien ein zielgerichtetes Instrumentarium zur Verfügung, das insbesondere bei komplexen Fallkonstellationen oder bei der Beteiligung mehrerer Parteien einen durchgängig aussergerichtlichen Lösungsweg eröffnet.

III. Fallkonstellationen – kompakt zusammengefasst

Die modular aufgebauten Verfahren lassen sich flexibel auf unterschiedliche Fallkonstellationen anwenden.⁷ Die nachstehend skizzierten vier Kategorien (A bis D) erleichtern die schnelle Zuordnung typischer Fallmuster und ermöglichen eine zielgerichtete Bearbeitung. Jede Kategorie beschreibt charakteristische

Merkmale, geeignete Vorgehensweisen und praxisnahe Fallbeispiele.

A. Kategorie A: Eskalationspotenzial

1. Kernidee

Bei kommunikativ angespannten oder bereits eskalierten Konflikten mit (potenziell) öffentlicher Aufmerksamkeit droht die juristische Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit ausgetragen zu werden.

2. Typische Merkmale

- Eskalation droht oder ist bereits eingetreten
- emotional besonders sensible Themen (z.B. Geburtshilfe, pränatale Diagnostik, Schadensfälle mit schweren bleibenden Gesundheitsschäden etc.)
- Vorwürfe sind schwerwiegend und potenziell von Interesse für (Sensations-)Medien
- öffentliche Aufmerksamkeit mit entsprechenden Reputationsrisiken
- Androhung von Gerichts-, Straf- und Verwaltungsverfahren

3. Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Nach Komplikationen während einer Geburt kommt es bei einem Neugeborenen zu einer Sauerstoffunterversorgung mit bleibenden Schäden. Die Eltern erheben schwerwiegende Vorwürfe gegen das Spital und drohen mit rechtlichen sowie medialen Schritten. Die Situation ist für alle Beteiligten emotional herausfordernd.

Fallbeispiel 2: Ein Gynäkologe betreut eine Patientin während ihrer Schwangerschaft. Nach der Geburt entsteht der Verdacht auf eine Fehlentwicklung beim Neugeborenen, die möglicherweise bereits während der pränatalen Diagnostik hätte erkannt werden können. Die Eltern zeigen sich psychisch belastet und äussern erhebliche Zweifel an der ärztlichen Sorgfalt. Sie fordern eine umfassende und transparente Aufarbeitung des vorgeburtlichen Behandlungsverlaufs.

In diesen exemplarisch aufgeführten Konstellationen dient forum medjur den Parteien als neutrale Plattform. Der Gesprächsrahmen ist vertraulich und strukturiert. Bei Bedarf können unabhängige medizinische Gutachten eingeholt werden. Die Klärung von Verantwortlichkeiten sowie die Durchführung eines aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens werden ermöglicht – mit dem Ziel, den Konflikt zu deeskalieren und eine gütliche Einigung herbeizuführen.

⁶ Im Rahmen der haftungsrechtlichen Würdigung durch forum medjur werden Sach- und Rechtsfragen geprüft, etwa zu ärztlicher Sorgfaltspflicht, Kausalität, Aufklärung, mangelhafte Dokumentation, Organisations- und Übernahmeverschulden. Vgl. hierzu auch Fallkonstellationen (unten III.) sowie das «Booklet» von forum medjur, Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

⁷ Solange ein Zivilprozess wegen des strittigen medizinischen Sachverhalts hängig ist oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft, führt forum medjur kein Streitbeilegungsverfahren durch. Eine Ausnahme besteht bei gerichtlich angeordneter Mediation (siehe unten IV.B.4). Im Bereich der freien Gesundheitsberufe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (GesBG) werden – mit Ausnahme der Hebammen in geburtshilflichen Schadensfällen – in der Regel keine Verfahren durchgeführt.

B. Kategorie B: Schwierige Beweis- und (medizinische) Sachverhaltslage

1. Kernidee

Fälle mit komplexem medizinischem Sachverhalt, strittiger Kausalitätsbeurteilung oder unklarer bzw. lückenhafter Dokumentation, bei denen eine medizinisch-juristische Aufarbeitung erforderlich oder sinnvoll ist.

2. Typische Merkmale

- komplexe Krankheitsbilder oder unklare Behandlungsverläufe
- Bedarf an spezieller fachärztlicher Expertise
- Erforderlichkeit bi- oder interdisziplinärer Begutachtungen
- Beteiligung mehrerer behandelnder Ärztinnen oder Spitäler
- unvollständige, widersprüchliche oder schwer nachvollziehbare Dokumentation

3. Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Ein Patient wird aufgrund starker Bauchschmerzen zunächst vom Hausarzt und anschliessend in zwei verschiedenen Spitälern von unterschiedlichen Ärztinnen und Ärzten behandelt. Trotz mehrfacher therapeutischer Massnahmen ist schliesslich eine Notoperation infolge einer perforierten Appendizitis⁸ mit begleitender Peritonitis⁹ notwendig. Der Patient erhebt Vorwürfe gegenüber sämtlichen beteiligten Leistungserbringern. Die Zuständigkeiten sind unklar, die Behandlungsverläufe überschneiden sich sowohl zeitlich als auch inhaltlich. In diesem Fall ermöglicht forum medjur eine interdisziplinäre Begutachtung unter Einbezug aller involvierten Behandler. Zugleich eröffnet sich allen Parteien die Möglichkeit, ihre Streitigkeit im Rahmen eines Verfahrens einvernehmlich zu klären und beizulegen.

Fallbeispiel 2: Ein Patient wird in einem Spital wegen einer Lungenentzündung behandelt. Während des Aufenthalts entwickelt er eine Thrombose, die später zu einer Lungenembolie¹⁰ führt. Es ist unklar, ob die Embolie auf eine unzureichende Thromboseprophylaxe zurückzuführen oder trotz lege artis erfolgter Behandlung aufgetreten ist. Zudem ist die medizinische Dokumentation teilweise unvollständig. Im Verfahren von forum medjur erfolgt eine unabhängige Ursachenklä-

rung, um eine objektive Grundlage für die Haftungsbeurteilung zu schaffen. Dabei werden auch Fragen des Beweisrechts mitberücksichtigt.

C. Kategorie C: Rechtlich fokussierte Fallkonstellationen

1. Kernidee

Fälle, mit spezifisch umstrittenen juristischen Fragestellungen.

2. Typische Merkmale

- keine oder ungenügende Aufklärung
- mangelhafte Dokumentation
- umstrittene Delegation und Substitution
- horizontale und vertikale Arbeitsaufteilung
- Organisationsverschulden
- Übernahmeverschulden

3. Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Ein Hausarzt übernimmt die Betreuung eines Patienten mit komplexen kardiologischen Problemen. Aufgrund fehlender spezialisierter Diagnostik und Therapie kommt es zu Komplikationen. Die Frage, ob ein Übernahmeverschulden vorliegt, wird von forum medjur geprüft. Die Plattform unterstützt die beteiligten Parteien bei der juristischen Bewertung des Sachverhalts.

Fallbeispiel 2: In einem Spital übernimmt ein Assistenzarzt in der Klinik für Neurologie stellvertretend die Betreuung einer Patientin mit Multipler Sklerose (MS), die normalerweise von einer abwesenden Fachärztin behandelt wird. Während dieser Zeit erleidet die Patientin einen akuten Schub. Eine dringend erforderliche Anpassung der Medikation bleibt aus. Es stellt sich die Frage, ob die ärztliche Vertretung und Übergabe fachlich und organisatorisch korrekt erfolgt sind. Die Plattform forum medjur begleitet die Aufarbeitung des Vorfalls und unterstützt die Parteien bei der rechtlichen Bewertung sowie der Klärung von Verantwortlichkeiten.

Fallbeispiel 3: Eine junge Patientin unterzieht sich in einem Spital einer Nasenscheidewandkorrektur¹¹ zur Behebung einer chronischen Nasenatmungsbehinderung. Nach dem Eingriff kommt es zu anhaltenden Beschwerden, darunter Riechstörungen und eine ästhetisch störende Veränderung der Nasenform. Die Patientin gibt an, über diese möglichen Komplikationen nicht ausreichend aufgeklärt worden zu sein. Die juristisch umstrittene Frage, ob die Aufklärungspflicht korrekt erfolgt war und welche haftungsrechtlichen

⁸ Das Endstadium einer Blinddarmentzündung, bei dem die Darmwand ein Loch bekommt und der Darminhalt ins Bauchinnere tritt.

⁹ Die auf eine perforierte Appendizitis folgende Entzündung des Bauchfells, hervorgerufen durch die freigesetzten Krankheitserreger und Giftstoffe, die schwerwiegende Komplikationen auslösen kann.

¹⁰ Ein plötzlich eintretender Verschluss eines Blutgefässes in der Lunge, meist durch ein Blutgerinnsel verursacht, das ursprünglich häufig in den Venen der Beine oder des Beckens entsteht und mit dem Blutstrom in die Lunge gelangt.

¹¹ Eine Nasenscheidewandkorrektur ist ein operativer Eingriff zur Begradigung der verkrümmten Nasenscheidewand (dem Septum), welche die Nasenhöhle in zwei Hälften trennen.

Konsequenzen sich daraus ergeben, wird in neutraler Weise von forum medjur behandelt.

D. Kategorie D: Bedarf an schneller oder pragmatischer Einigung

1. Kernidee

Fälle mit grundsätzlicher Einigungsbereitschaft, bei denen aufgrund noch offener Fragen oder zeitkritischer Umstände eine schnelle und pragmatische Lösung angezeigt ist.

2. Typische Merkmale

- Parteien zeigen Bereitschaft zur aussergerichtlichen Einigung
- Uneinigkeit über Schadenshöhe oder Haftungsverteilung, jedoch kein grundsätzlicher Streit über die Sachlage
- gegebenenfalls Zeitdruck (z.B. drohende Verwirrung oder gesundheitliche Folgen)
- zielgerichtete Verhandlung unter Einbindung juristischer und medizinischer Expertise

3. Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: Nach einer verzögerten Versorgung eines Schlaganfalls in der Notaufnahme und Stroke-Unit eines Spitals erleidet ein Patient einen schweren neurologischen Schaden. Das Spital räumt mögliche Versorgungsmängel durch verzögerte Diagnostik und Therapie ein, betont jedoch, dass diese nicht zwingend ursächlich für die bleibende Beeinträchtigung seien. Die Plattform forum medjur bietet die Möglichkeit, der drohenden Verwirrung von Ansprüchen rechtzeitig vorzubeugen und Differenzen im Rahmen eines aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens unter Einbindung medizinischer und juristischer Expertise beizulegen.

Fallbeispiel 2: Nach einer Brustkrebsdiagnose erhebt die Patientin schwere Vorwürfe gegen die behandelnde Gynäkologin wegen Fehldiagnose und verzögerter Behandlung. Die gesundheitliche Situation der Patientin ist sehr angespannt. Die Plattform forum medjur bietet eine unabhängige medizinische Bewertung sowie ein strukturiertes Streitbeilegungsverfahren, um den Konflikt zügig zu klären und ein konstruktives Vorgehen zu ermöglichen.

Fallbeispiel 3: Nach einer Operation wird einem Patienten versehentlich ein falsches Medikament verabreicht, was zu Komplikationen und einem mehrwöchigen stationären Aufenthalt führt. Der Vorfall ist dokumentiert, aber die Parteien haben unterschiedliche Vorstellungen über eine angemessene Entschädigung und finden keine Einigung. Beide Seiten sind gesprächsbereit. Die Plattform forum medjur führt ein klärendes Gespräch mit juristischer Begleitung, in dem

eine Einigung über eine einmalige Zahlung erzielt werden kann.

IV. Aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren bei forum medjur

A. «Baukastensystem»

Der modulare Verfahrensansatz von forum medjur bietet ein flexibel einsetzbares Baukastensystem, das je nach Einzelfall unterschiedliche Verfahrenselemente und -formate kombiniert oder stufenweise aufbaut. Das Vorgehen lässt sich bedarfsgerecht an Umfang, Komplexität und inhaltlichen Schwerpunkt anpassen – unabhängig davon, ob eine punktuelle oder umfassende Fragestellung medizinischer oder juristischer Natur vorliegt.

Die Auswahl des geeigneten Vorgehens richtet sich in erster Linie nach der Struktur des zugrunde liegenden Sachverhalts, dem Eskalationsgrad sowie dem Ausmass der Einigungsbereitschaft der beteiligten Parteien. Dementsprechend sind die Verfahren auf unterschiedliche Ziel- und Ergebnisformate ausgelegt: Im medizinischen Bereich steht die Einholung fachlicher Gutachten im Vordergrund, während im juristischen Bereich die möglichen Resultate von unverbindlichen Empfehlungen über einvernehmliche Vereinbarungen bis hin zu rechtsverbindlichen Entscheidungen reichen. Die Rolle der verfahrensleitenden Person bestimmt dabei, welches konkrete Verfahren zur Streitbeilegung gewählt wird.

B. Verfahrensarten im Überblick

1. Medizinische Begutachtung

Die medizinische Begutachtung durch forum medjur dient der objektiven Klärung medizinischer Fragestellungen – insbesondere im Hinblick auf mögliche Behandlungsfehler und deren Kausalzusammenhang. Sie schafft eine neutrale, nachvollziehbare Grundlage für die weitere Bearbeitung des Schadensfalls und bildet zugleich die Basis für ein nachgelagertes Schlichtungsverfahren, in dem die rechtlichen Aspekte geprüft und beurteilt werden können.

Die Auswahl, Beauftragung und Honorierung der Gutachter erfolgt durch forum medjur unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation im jeweiligen Spezialgebiet. In komplexen Fallkonstellationen kann der Beizug mehrerer Sachverständiger unterschiedlicher Fachrichtungen angezeigt sein. Vor Erteilung des Gutachtensauftrags erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zur vorgeschlagenen Gutachterperson zu äussern und eigene Fragestellungen einzubringen. Die endgültige Benennung der Gutachterin sowie die abschliessende Redaktion des Fragenkatalogs obliegen forum medjur. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die Begutachtung

durch die vorgeschlagene Gutachterperson durchzuführen. Sie können jedoch eine Vereinbarung treffen, die Durchführung der Begutachtung oder die Anerkennung der Ergebnisse verbindlich festzulegen.¹²

Die Begutachtung folgt einem standardisierten Ablauf. Dieser ist in Merkblättern von forum medjur detailliert beschrieben.¹³ Abweichungen – etwa in Form eines ausschliesslich schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung oder ohne anschliessendes Schlichtungsverfahren – können im Einzelfall einvernehmlich vereinbart werden.

2. Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren durch forum medjur dient der objektiven rechtlichen Beurteilung eines medizinischen Schadensfalls sowie der Einschätzung der prozessualen Erfolgsaussichten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung werden sowohl die materiellrechtlichen Haftungsvoraussetzungen als auch prozessuale Risiken und Erfolgschancen geprüft. Dabei finden Aspekte wie die Beweislastverteilung, prozessökonomische Überlegungen sowie die Vor- und Nachteile einer aussergerichtlichen Streitbeilegung angemessen Berücksichtigung. An der Verhandlung nimmt neben der Verhandlungsleitung auch die medizinische Sachverständigenperson teil. Dadurch können die noch offenen Fragen unmittelbar geklärt und der interdisziplinäre Austausch zwischen Medizin und Recht sichergestellt werden.

Im Unterschied zur Mediation¹⁴ übernimmt die Verhandlungsleitung eine aktiv steuernde Rolle mit rechtlich bewertender Funktion. Sie bringt sich auch inhaltlich in den Verhandlungsprozess ein, indem sie die Standpunkte der Parteien einschätzt und – unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten – konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Die Parteien sind nicht verpflichtet, diesen rechtlichen Bewertungen oder Vorschlägen zu folgen.

Das Schlichtungsverfahren folgt einem standardisierten Ablauf gemäss den bereits erwähnten Merkblättern zum «Begutachtungs- und Schlichtungsverfahren» und zum «Zweiparteienverfahren».¹⁵ Die konkreten Verfahrensmodalitäten – etwa bezüglich der Vorbereitung, Struktur oder Dokumentation der Verhandlung – werden in einem Erstgespräch mit den Parteien auf deren Bedürfnisse abgestimmt und vereinbart.

3. Mediation

Mediation bietet sich insbesondere dann an, wenn die Standpunkte der Parteien noch nicht zu festgefahren sind. Das ist oftmals der Fall, wenn Parteien einer integrativen Verhandlungstaktik gegenüber einer distributiven den Vorzug geben.¹⁶ Sie eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, sich aktiv und eigenverantwortlich an einer aussergerichtlichen, ressourcenschonenden Streitbeilegung zu beteiligen. Ziel ist es, unter der Leitung einer neutralen Mediationsperson eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, die die Interessen beider (bzw. aller) Seiten berücksichtigt. Auch medizinische und juristische Einschätzungen können – begleitend und ohne Bindungswirkung – in die Lösungsfindung einbezogen werden.

Im Unterschied zur Moderation¹⁷ geht es bei der Mediation nicht nur um die Lösung sachlicher Streitpunkte, sondern auch um die Bearbeitung und Befriedung des Konflikts auf der Beziehungsebene. Die Mediationsperson strukturiert den Verhandlungsprozess¹⁸, moderiert die Gespräche und stellt sicher, dass alle relevanten Aspekte zur Sprache kommen. In emotional belasteten Situationen unterstützt sie die Parteien dabei, ihre Standpunkte klar zu formulieren und Missverständnisse auszuräumen, sodass der Dialog wieder rationaler und zielgerichteter geführt werden kann. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit und Erfahrung ist die Mediationsperson in der Lage, gemeinsam mit den Parteien kreative Lösungsansätze zu entwickeln – auch solche, die diesen und ihren rechtlichen Vertretungen¹⁹ aus der eigenen Perspektive möglicherweise nicht erkennbar sind. Demnach kann die Durchführung eines Mediationsverfahrens zur Effizienz, Fairness und Produktivität von Vergleichsverhandlungen beitragen.²⁰

Besonders hilfreich ist die Mediation, wenn Gespräche ins Stocken geraten sind – etwa aufgrund fehlenden ge-

¹² Zur Anerkennung der Ergebnisse des medizinischen Gutachtens siehe Ausführungen unter «Medizinisches Schiedsgutachten», unten IV.B.5.

¹³ Vgl. die Merkblätter zu «Begutachtungs- und Schlichtungsverfahren» und zu «Zweiparteienverfahren», Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

¹⁴ Siehe unten IV.B.3 und FN 24.

¹⁵ Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

¹⁶ Zu unterschiedlichen Verhandlungstaktiken vgl. etwa MICHAEL BULLINGER, Integrität ist nicht verhandelbar – Das Zürcher Verhandlungsmodell, Zürich 2025, 9 ff.

¹⁷ Die Aufgabe des Moderators besteht darin, einen Lösungsweg aufzuzeigen und zu moderieren, den die Parteien gemeinsam beschreiben und auf dem sie die sachbezogenen Aspekte des Konflikts eigenständig bearbeiten. Ziel der Moderation ist es, die Voraussetzungen für eine mögliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu schaffen.

¹⁸ Das Mediationsgespräch folgt einem strukturierten Ablauf, der in mehrere Phasen gegliedert ist. Die Einhaltung dieser Phasen ist entscheidend für den Erfolg. Sie helfen, die Konfliktodynamik zu entschleunigen, Emotionen zu beruhigen und den Blick auf Interessen und zukunftsorientierte Lösungen zu richten. Schritt für Schritt entsteht so eine tragfähige Grundlage für eine konstruktive Lösung, NATALIE MATIASKA, Mediation: Wer fragt, der führt!, Anwaltsrevue 10/2024, 420.

¹⁹ Zur Mediation im Vergleich zur direkten Parteiverhandlung und den Kernkompetenzen der Parteivertreter in der Mediation, CORINA BÖLSTERLI, Mediation – eine interessenbasierte Verhandlung, Anwaltsrevue 10/2024, 416 f.

²⁰ BÖLSTERLI (FN 19), 417.

gegenseitigen Verständnisses, bei Konflikten mit mehreren Parteien oder wenn die Beziehung der Beteiligten langfristig erhalten bleiben soll. Ein weiterer Vorteil liegt in der Vertraulichkeit des Verfahrens, wodurch sich Imageschäden infolge öffentlicher Auseinandersetzungen vermeiden lassen. Das Mediationsverfahren kann an ein zuvor durchgeführtes Begutachtungsverfahren²¹ anknüpfen, steht jedoch auch in medizinischen Schadensfällen offen, bei denen kein solches Verfahren vorausgegangen ist. Die Entscheidung über die Durchführung erfolgt im gemeinsamen Erstgespräch mit den Parteien. Entscheidend ist die Strategie des Handelns bzw. der «Mindset» der Parteien.

4. Gerichtlich angeordnete Mediation (Art. 213 ff. ZPO)

Art. 213 bis 218 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) regeln die Integration der Mediation in laufende Zivilverfahren. Die gerichtlich angeordnete Mediation, die im Rahmen eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens stattfindet, beruht auf denselben Grundprinzipien wie die freiwillige Mediation²², ist jedoch formell in das Zivilverfahren eingebunden. Sie kann das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt ersetzen (Art. 213 ZPO) oder als Zwischenverfahren in einem hängigen Prozess durchgeführt werden (Art. 214 ZPO). Organisation und Durchführung liegen bei den Parteien (Art. 215 ZPO).

Ein wesentlicher Unterschied zur gerichtlichen Auseinandersetzung liegt im methodischen Ansatz: Während das Zivilverfahren vergangene Sachverhalte rechtlich beurteilt, richtet sich die Mediation lösungsorientiert auf die Zukunft. Der direkte, informelle Austausch ausserhalb des förmlichen Gerichtsverfahrens fördert das gegenseitige Verständnis und ermöglicht Lösungen, die über rein rechtliche Fragestellungen hinausgehen.²³ Gerichtlich eingesetzte Mediatorinnen sind institutionell und funktionell vollständig vom gerichtlichen Verfahren getrennt. Sie sind weder in die richterliche Beurteilung der Streitsache noch in die Entscheidungsfindung eingebunden.²⁴ Ein Austausch mit dem

zuständigen Richter über den Inhalt oder Verlauf der Mediation ist untersagt. Einsicht in die Prozessakten erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien. Die gesetzliche Grundlage für diese klare Trennung findet sich in Art. 216 ZPO. Demnach ist die Mediation vertraulich und unabhängig von Gericht und Schlichtungsbehörde (Abs. 1). Mediatorinnen unterstehen keiner Weisungsbefugnis und sind auch nicht zu einer Berichterstattung verpflichtet. Aussagen der Parteien, die im Rahmen der Mediation gemacht werden, dürfen in einem späteren gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden (Abs. 2).²⁵

Der Antrag auf Mediation ist von den Parteien im Schlichtungsgesuch oder während der Schlichtungsverhandlung zu stellen. Eine formlose Einigung genügt. Im Gegensatz zur Schlichtung nach Art. 203 Abs. 1 ZPO sieht das Gesetz für die Mediation keine Frist vor, was den Parteien erlaubt, ohne Zeitdruck eine Lösung zu erarbeiten. Ebenso entfällt die Gültigkeitsdauer der Klagebewilligung von zwölf Monaten nach Art. 203 Abs. 4 ZPO. Die Mediation kann jederzeit einseitig beendet werden. Im Falle ihres Scheiterns wird die Klagebewilligung erteilt. Auch im Rahmen eines bereits hängigen Prozesses kann eine Mediation von den Parteien beantragt oder vom Gericht empfohlen werden.²⁶ Das Verfahren wird in der Folge sistiert, bis eine Partei den Antrag widerruft oder die Mediation beendet wird. Die Rechtshängigkeit der Streitsache und deren prozessuale Wirkungen bleiben davon unberührt. Kommt es im Rahmen der Mediation zu einer Einigung, kann diese durch die Schlichtungsbehörde oder das Gericht genehmigt werden.²⁷ Mit der Genehmigung gilt das Verfahren gemäss Art. 217 ZPO als abgeschlossen; andernfalls wird es in seinem bisherigen Stand fortgeführt. Die Kosten der Mediation werden grundsätzlich von den Parteien getragen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird (Art. 218 Abs. 1 ZPO).

²¹ Siehe oben IV.B.2.

²² Siehe oben IV.B.3.

²³ Vgl. etwa Merkblatt zur Mediation – Kurzversion, Obergericht des Kantons Zürich, Stand 2022, Ziff. 4 f.

²⁴ Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 7221 ff. (zit. Mediation), 7335: «Die Mediation ist ein aussergerichtliches Verfahren. Im Wesentlichen bedeutet sie Vermittlung durch eine neutrale und unabhängige Drittperson. Insofern ist sie der klassischen Schlichtung verwandt. Während der behördliche Schlichtungsversuch jedoch aus formloser Verhandlung besteht, ist die Mediation stärker strukturiert. Anders als zur Schlichtungsbehörde stehen die Parteien zudem zur Mediatorin oder zum Mediator in einem horizontalen Verhältnis. Entsprechend kommen den Mediatoren und Mediatorinnen keinerlei Entscheidungsbefugnisse zu, so dass die Mediation auch von der Schiedsgerichtsbarkeit klar zu trennen ist».

²⁵ Dem Verwertungsverbot von Parteiaussagen im Rahmen eines Mediationsverfahrens steht als Pendant ein beschränktes Aussageverweigerungsrecht der Mediationsperson gegenüber. Dies bedeutet, dass Mediationspersonen Aussagen betreffend Tatsachen, welche sie im Rahmen einer Mediation wahrgenommen haben, nach Massgabe des Gesetzes verweigern können (Art. 166 Abs. 1 lit. d ZPO). Das Verweigerungsrecht beinhaltet neben dem Zeugnis- auch ein Urkundeneditionsverweigerungsrecht, vgl. hierzu CLAUDIA MORDASINI, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler (Hrsg.), ZPO Kommentar, 4. A., Zürich/St. Gallen 2024, Art. 216 N 5.

²⁶ Wegen der Freiwilligkeit der Mediation muss der richterlichen Empfehlung nicht Folge geleistet werden, siehe GASSER/RICKLI/JOSI, ZPO Kurzkommentar, 3.A., Zürich/St. Gallen 2025, Art. 214 N 1.

²⁷ Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Vereinbarung offensichtlich rechtswidrig ist.

5. Medizinisches Schiedsgutachten (Art. 189 ZPO)

Die Parteien haben gemäss Art. 189 Abs. 1 ZPO die Möglichkeit, zu Beginn des Begutachtungsverfahrens bei forum medjur durch schriftliche Vereinbarung festzulegen, dass der medizinische Sachverhalt von der Gutachterin oder dem Gutachter mit grundsätzlich verbindlicher Wirkung beurteilt wird.²⁸ Die medizinischen Feststellungen des Schiedsgutachtens sind in der Regel abschliessend und können auch von einem Gericht nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen gemäss Art. 189 Abs. 3 ZPO überprüft werden.²⁹ Während die Beweiswürdigung grundsätzlich dem Gericht obliegt und Art. 157 ZPO ausdrücklich vorschreibt, dass sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise zu bilden hat,³⁰ ist das Gericht an die tatsächlichen Feststellungen eines Schiedsgutachtens gebunden. Das bedeutet, dass das Gericht rechtserhebliche Tatsachen weder selbst erneut feststellen noch in Abweichung vom Gutachten durch andere Beweismittel würdigen darf. Art. 189 Abs. 3 ZPO statuiert damit eine feste Beweisregel, die im konkreten Anwendungsfall die freie richterliche Beweiswürdigung nach Art. 157 ZPO derogiert.³¹

Das medizinische Schiedsgutachten ermöglicht eine rasche und einvernehmliche Klärung medizinischer Streitfragen zwischen den Parteien. Es eignet sich insbesondere für komplexe medizinische Fragestellungen in Regressstreitigkeiten zwischen Versicherungen, bei gescheiterten aussergerichtlichen Einigungsversuchen oder im Falle divergierender medizinischer Gutachten, wenn eine abschliessende, unabhängige fachliche Einschätzung angestrebt wird. Darüber hinaus kann das Schiedsgutachten als Grundlage für ein anschliessendes Schiedsverfahren³² dienen, in welchem der Einzelschiedsrichter von forum medjur auch die rechtlichen

Schlussfolgerungen aus dem medizinischen Gutachten verbindlich würdigt.

6. Schiedsverfahren (Art. 353 ff. ZPO)

Im Schiedsverfahren bei forum medjur vereinbaren³³ die Parteien, ihre Streitigkeit einem Einzelschiedsgericht³⁴ mit spezifischer Expertise im medizinischen Haftpflichtrecht zur Entscheidung zu übertragen. Während ein medizinisches Schiedsgutachten primär der Feststellung des medizinisch relevanten Sachverhalts dient, obliegt es dem Einzelschiedsrichter von forum medjur, den medizinischen Schadenfall in Sach- und Rechtsfragen umfassend zu prüfen und über einen Anspruch abschliessend zu urteilen. Das Verfahren endet mit einem schriftlichen Schiedsspruch (Art. 383 f. ZPO)³⁵, der mit seiner Eröffnung die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids entfaltet (Art. 387 ZPO).³⁶ Es ist Sache des Schiedsgerichts, im Einvernehmen mit den Parteien geeignete Regelungen für die Durchführung des Verfahrens zu treffen. Grundsätzlich richtet sich das Schiedsverfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

In rechtlich komplexen oder bereits eskalierten Konfliktsituationen bietet das Schiedsverfahren eine rechtsverbindliche und gleichzeitig aussergerichtliche Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren. Dank seiner flexiblen Ausgestaltung kann es effizienter und zeitlich gestraffter durchgeführt werden als ein ordentliches Zivilverfahren. Ein zentraler Vorteil des Schiedsverfahrens liegt in dessen Vertraulichkeit. Sie ermöglicht eine angemessene Handhabung besonders sensibler medizinischer Sachverhalte und schützt die Reputation der beteiligten Parteien. Das Schiedsverfahren eignet sich folglich insbesondere dann, wenn die Parteien eine verbindliche, vertrauliche und nicht öffentliche Streitbeilegung ausserhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit anstreben. Gemäss Art. 376 Abs. 1 und 2 ZPO

²⁸ Notwendiges Wesensmerkmal einer Vereinbarung zur Erstellung eines Schiedsgutachtens ist der Wille der Parteien, die Feststellungen des Schiedsgutachters als verbindlich anzuerkennen. Andernfalls liegt ein Privatgutachten vor, so das Bundesgericht in BGer 4A_369/2011 vom 11. November 2011 E 3.4 m.w.H.

²⁹ Die Feststellungen des Schiedsgutachters sind für die Parteien verbindlich, soweit sie nicht offensichtlich ungerecht, willkürlich, unsorgfältig, fehlerhaft oder in hohem Grade der Billigkeit widersprechend sind oder auf falscher tatsächlicher Grundlage beruhen, BGE 129 III 535 ff. E. 2.7. Nicht nur streitige Sachverhaltsfragen, sondern auch streitige Rechtsfragen können einem Schiedsgutachter zum verbindlichen Entscheid unterbreitet werden.

³⁰ Aus Art. 157 ZPO wird abgeleitet, dass sämtliche Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind. Eine abstrakte Rangordnung der Beweismittel existiert nicht. Vielmehr stehen sie gleichrangig nebeneinander und sind grundsätzlich auch im gleichen Masse beweistauglich, MARISA BÜTZBERGER/JELENA TRÜMLER, HAVE/REAS 2025, 137 m.w.H.

³¹ BGE 141 III 274 E. 2.4, vgl. ANNETTE DOLGE, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Ifanger (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3.A., Zürich/Chur 2017, Art. 189 N 57.

³² Siehe unten IV.B.6.

³³ Die Schiedsvereinbarung ist prozessrechtlicher Natur und wird vom Bundesgericht sowie in der Lehre mehrheitlich als Verfahrensvertrag qualifiziert. Sie regelt nicht das streitige Rechtsverhältnis selbst, sondern das Verfahren zur Durchsetzung allfälliger materiellrechtlicher Ansprüche, vgl. dazu MARKUS MÜLLER-CHEN/RAHEL EGGER in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3. A., Zürich 2016, Art. 357 N 23 f.

³⁴ Gemäss Art. 360 Abs. 1 ZPO können die Parteien vertraglich festlegen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, sieht das Gesetz ein Dreierschiedsgericht vor.

³⁵ Erledigen die Parteien während des Schiedsverfahrens die Streitsache, so hält das Schiedsgericht auf Antrag die Einigung in Form eines Schiedsspruches fest (Art. 385 ZPO).

³⁶ Die Vollstreckung eines Schiedsspruchs ist – soweit er nicht freiwillig vollzogen wird – den staatlichen Behörden vorbehalten (Art. 389 f. ZPO). Die Beschwerdegründe sind eingeschränkter als gegen ein staatliches Urteil, vgl. etwa DIETER GRÄNICH in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), ZPO Kommentar, 3. A., Zürich 2016, Art. 393 N 8 und 11 ff.

sind darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch die Beteiligung von aktiven und passiven Streitgenossen sowie die Klagehäufung zulässig.

V. Verfahrensgrundsätze und deren Grundlagen

A. Unabhängigkeit

forum medjur agiert als neutrale Plattform und gewährleistet durch transparente Prozesse und einheitliche Verfahrensregeln sowohl die Unabhängigkeit der eingebundenen Expertinnen und Experten als auch die Nachvollziehbarkeit des gesamten Ablaufs. Die Auswahl juristischer und medizinischer Sachverständiger erfolgt fallbezogen und nach klar definierten Kriterien: Mögliche Befangenheiten oder Interessenkonflikte werden im Vorfeld sorgfältig geprüft und sind für die Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Sowohl die Expertenstelle als auch die von forum medjur beauftragten und honorierten medizinischen Sachverständigen sind unabhängig und weder an Weisungen von Parteien noch von Dritten gebunden.

B. Kernelement: Mündliche Verfahren als zentraler Bestandteil

Ein zentrales Element der Plattform ist die fallbezogene Erörterung im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Dabei werden alle beteiligten Parteien – insbesondere Patienten sowie deren rechtliche Vertretungen, Vertreterinnen der Versicherungen sowie medizinische und juristische Fachpersonen – an einem «runden Tisch» zusammengeführt.

Dieser strukturierte Dialog verbindet medizinische und rechtliche Expertise und ermöglicht eine umfassende, interdisziplinäre Bewertung des Sachverhalts unter den im Rechtsfall involvierten Parteien. Die aktive Mitwirkung aller Beteiligten fördert ein gemeinsames Verständnis der Streitfrage und erleichtert die Entwicklung tragfähiger Lösungen im Einvernehmen. Der persönliche Austausch stärkt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowohl medizinischer Gutachten als auch juristischer Einschätzungen – und trägt wesentlich zum Vertrauen in den gesamten Klärungs- und Verhandlungsprozess bei.

C. Parteiautonomie

Die aussergerichtlichen Verfahren von forum medjur sind freiwilliger Natur und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien. Die Einwilligung erfolgt durch Einreichung eines Antragsformulars, das wahlweise elektronisch von einer Partei über die Webseite oder von den Parteien als PDF-Datei übermittelt werden kann.³⁷ Mit der Antragstellung erklären die Parteien ihr Einverständnis, dass forum medjur über den medi-

zinischen Sachverhalt sowie die wesentlichen Fallumstände informiert wird und mit den Parteien Kontakt aufnehmen darf.

Die Verfahren stützen sich auf einen vorgegebenen, zugleich flexibel gestaltbaren Verfahrensrahmen, der grundlegende Standards definiert und individuelle Anpassungen auf den Einzelfall bezogen zulässt. Die wesentlichen Regelungen sind in Merkblättern festgehalten und bilden die Grundlage für die einzelnen Verfahren.³⁸ Die Wahl des Verfahrens sowie die Festlegung der konkreten Verfahrensmodalitäten erfolgen im Rahmen eines Erstgesprächs³⁹ in gemeinsamer Absprache mit den Parteien. Voraussetzung für die Durchführung ist das ernsthafte Interesse der Parteien an einer gütlichen Streitbeilegung. Die Mitwirkungspflicht sowie die Verantwortung für die Verfahrenswahl liegen bei den Parteien und beruhen auf dem Grundsatz der Parteiautonomie.

D. Ablauf und Kosten

Die Einleitung des Verfahrens wird durch die Einreichung des Antragsformulars vorgenommen, das der unverbindlichen Prüfung des Schadensfalls dient. Die Parteien erhalten daraufhin eine schriftliche Rückmeldung zur grundsätzlichen Verfahrenseignung. Erst nach Auftragserteilung durch die Parteien wird das Verfahren aufgenommen und die relevanten medizinischen und fallbezogenen Unterlagen eingeholt.⁴⁰

Für das Erstgespräch sowie für das Verfahren sind jeweils separate Kostenvorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach der Komplexität des Streitfalls, dem gewählten Verfahrensformat, dem voraussichtlichen Aufwand sowie dem Umfang der medizinischen und juristischen Sachverständigenleistungen richtet und unter Berücksichtigung eines festgelegten Stundenansatzes erfolgt. Vor dem Erstgespräch erhalten die Parteien eine entsprechende Mitteilung, auf deren Grundlage der Kostenvorschuss zu erbringen ist. Im Erstgespräch werden die Verfahrensregelungen sowie die endgültige Höhe des Kostenvorschusses festgelegt.

Die Kostenaufteilung erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien.⁴¹ Voraussetzung für die Durchführung sowohl des Erstgesprächs als auch des Verfahrens ist

³⁷ Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

³⁸ Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

³⁹ Im Erstgespräch werden insbesondere der genaue Ablauf, die Regelungen zur Berichterstattung, etwaige Regelungen zur vorzeitigen Beendigung, die Kostenverteilung sowie der Verbindlichkeitsgrad des Gesamtverfahrens oder einzelner Verfahrenselemente festgesetzt.

⁴⁰ Vgl. Merkblatt «Zweiparteienverfahren», Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025).

⁴¹ Die Kosten können entsprechend eines festgelegten Verteilungsschlüssels auf die Parteien verteilt oder einer Partei vollständig auferlegt werden, vgl. «V. des Antragsformulars» von forum medjur, Internet: <https://www.medjur.ch/streitbeilegung> (Abruf 5.10.2025). Im

eine Einigung über die Durchführungs- bzw. Verfahrensmodalitäten und die Kostenregelung.

VI. Fazit und Ausblick

Die Bearbeitung medizinischer Haftpflichtfälle erfordert abgestimmte Prozesse, die den sensiblen und oft komplexen Situationen gerecht werden. Nur so lassen sich Transparenz, Deeskalation und fachübergreifende Expertise in Konflikt- und Streitfällen sicherstellen.

Das Fundament muss die Verbindung medizinischer und juristischer Kompetenzen bilden sowie der gezielte Einsatz strukturierter, aussergerichtlicher Konfliktlösungsmechanismen, die bedarfsgerecht angewandt werden. Die Verfahren gewährleisten zudem die notwendige Vertraulichkeit, um öffentliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und eine sachgerechte Verständigung respektive Lösungsfindung zu ermöglichen.

Die präsentierten Ansätze zeigen, dass durch die Einbindung der relevanten Akteurinnen und Akteure und mit einer Handhabung von klar definierten, einvernehmlich festgelegten Verfahrensmodalitäten sowohl die Effizienz als auch die Qualität der Streitbeilegung nachhaltig verbessert werden können. Langfristig ist eine institutionelle Verankerung solcher Modelle nicht nur wünschenswert, sondern anzustreben, um einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Fehlern zu fördern und das Vertrauen in diesem konfliktanfälligen Bereich des Gesundheitswesens dauerhaft zu stärken.

Einzelschiedsverfahren erfolgt die Kostenverlegung gemäss der Zivilprozessordnung (vorbehältlich einer abweichenden Schiedsvereinbarung).